

Amtliche Abkürzung: GS-EWSO
Ausfertigungsdatum 16.04.2014
Gültig ab: 01.01.2013

Fundstelle: Amtsblatt Nr. 5 vom 02.05.2014

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Masserberg für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel (GS-EWSO) vom 16.04.2014

Aufgrund der §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der zuletzt geänderten Fassung, erlässt die Gemeinde Masserberg nachfolgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Masserberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstückanschlusses, der nicht nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel - EWSO - Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage ist, sind der Gemeinde Masserberg in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Masserberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWSO mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 4 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr bei Volleinleitern wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr für Volleinleitern beträgt ab dem 01.01.2013 2,11 € pro m³ Abwasser.

- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt (§ 3 EWSO),

beträgt die Einleitungsgebühr bei Teileinleitern ab dem 01.01.2013 2,42 € pro m³ Abwasser.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten sowie zu Gebrauchszwecken anderen Anlagen oder Gewässern entnommenen Wassermengen, welche durch geeignete Messeinrichtungen zu ermitteln sind, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen durch einen geeichten Wasserzähler.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht oder nicht richtig angibt.

§ 5 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt

a) ab dem 01.01.2013 34,03 € pro Kubikmeter (m³) und

b) ab dem 01.01.2014 27,32 € pro Kubikmeter (m³).

- (3) Grundstückseigentümer, die sich der nach § 14 der EWSO festgelegten Beräumung der Grundstückskläranlage unbegründet verweigern oder die die festgelegte Beräumung der Grundstückskläranlage verhindern, haben die zusätzlichen Kosten für die dann notwendige erneute Anfahrt und Beräumung zu tragen.

§ 6 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von häuslichem Abwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird nach erfolgter Entnahme des Räumguts abgerechnet. Die Einleitungs- und Beseitigungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld (Einleitungsgebühr) sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Masserberg die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 10 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Masserberg, die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Die Festlegung in § 5 Abs. 2 Buchstabe b) tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Masserberg für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel (BGS-EWSO) vom 27.08.2012 rückwirkend zum 01.01.2013 außer Kraft.

Masserberg, den 16.04.2014
Gemeinde Masserberg

gez. Friedel Hablitzel
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Masserberg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.